

Das Gesetz: Zur theologischen Verwendung eines juristischen Begriffes

Beispiele aus der Reformationszeit

Matthias Skat Sommer, Aarhus*

I. Einleitung: Was ist das Gesetz?

Man könnte vermuten, dass die Juristen glauben, der Umgang mit dem „Gesetz“ bzw. den „Normen“ sei allein ihre Domäne. Das ist aber nicht der Fall;¹ das Gesetz ist seit Anbeginn der christlichen Religion im ersten Jahrhundert n. Chr. auch ein theologisches Thema, und schon das Alte Testament – der älteste Teil der Bibel – zeigt, dass das alte Israel und die übrigen Religionen des Nahen Orients mit dem Thema vertraut waren.²

Ähnlich wie Juristen haben sich auch Theologen im Laufe der Geschichte stets mit dem Gesetz beschäftigt und versucht, mit Hilfe von Gesetzen eine Ordnung zu erschaffen. Aus theologischer Perspektive meint der Begriff des „Gesetzes“ daher: Wie soll die Welt geordnet werden und zu welchem Zweck? In diesem Sinne hat „Gesetz“ auch

eine ethische Konnotation. Aus der Sicht von Theologen sind Gesetz und Ordnung von Gott bestimmt; die Errichtung einer guten Ordnung in der Welt meint damit zugleich die Erschaffung einer göttlichen Ordnung. Im heutigen modernen Europa, geprägt von Säkularisierung³ und der theologischen Distanzierung von der Überbetonung einer bestimmten Ordnung⁴ – in Abgrenzung zur Herangehensweise der Theologie im Dritten Reich – wirken solche Gedanken eher fremd.

Für die Theologen der Reformationszeit war dies jedoch eine Selbstverständlichkeit. Bevor im Folgenden anhand dreier Beispiele aus dem 16. Jahrhundert gezeigt werden soll, welche Gedanken sich die deutsche Reformatoren *Martin Luther* (1483–1546) und *Philipp Melancthon* (1497–1560), sowie ihr dänischer Schüler und Kollege *Niels Hemmingsen* (1513–1600) über das Gesetz gemacht haben, soll kurz auf das Gesetz als Problem der Theologie eingegangen werden.

II. „Gesetz“ als theologisches Problem

Aus traditioneller, protestantisch-theologischer Sichtweise ist das Gesetz – genauer gesagt das theologische Verständnis davon – ein Begriff, der auf theologische Unvollkommenheit hinweist; anders gesagt, was sollte ich getan haben? Dabei arbeitet die evangelische Theologie mit dem Begriffspaar „Gesetz und Evangelium“: Im Gesetz sieht der Christ wie in einem Spiegel, was er tun sollte, um Gottes Ordnung auf Erden zu bewahren. Im Evangelium – das heißt für *Luther* die biblische Botschaft von dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi – kommt hingegen Gottes Gnade dem Christ entgegen, die die Werke eines Christen für nichts hält; hier geht es um Glauben und Liebe. Dieser Gegenüberstellung von Gesetz und Evangelium begegnet man schon in den theologischen Schriften *Luthers* und *Melancthons*; *Luther* bevorzugt den Begriff des Gebots statt des Gesetzes, während der Begriff des Gesetzes

* Der Autor arbeitet an seiner Dissertation zu *Niels Hemmingsen* an der Universität Aarhus (Dänemark) und war im April und Mai 2016 in Bonn als Gastwissenschaftler am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte tätig. Den Herren Professoren Dr. *Bo Kristian Holm* (Aarhus) und Dr. *Mathias Schmoeckel* (Bonn) sind für viele hilfreiche Anregungen während der Fertigstellung des Aufsatzes herzlich gedankt. Die sprachliche Korrektur des Textes eines nicht-Muttersprachlers übernahm freundlicherweise Frau Wissenschaftliche Mitarbeiterin *Kristina Schönfeldt* (Bonn). Abkürzungen in den Fußnoten folgen *Schwertner*, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, 3. überarbeitete Auflage, 2014.

¹ Vgl. die interdisziplinären Zugänge zum Thema „Gesetz“ von Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Theologie und Philosophie her in *Welker/Etzelmüller* (Hrsg.), *Concepts of Law in the Sciences, Legal Studies, and Theology*, 2013.

² Vgl. zum Thema Gesetz in verschiedenen Bereichen der Theologie den entsprechenden TRE-Aufsatz. Die Ursprünge des theologischen Verständnisses vom Gesetz sind in den biblischen Büchern des Alten und Neuen Testaments zu finden, so z.B. die Kasuistik im Lev 19 ff., der Dekalog im Ex 20,2–17/Deut 5,6–21 und die Bergpredigt im Matt 5–7. Die Gesetzes- und Evangeliumstheologie des Apostels Paulus (s. z.B. Röm 10,1–13) bildet in der neueren exegetischen Forschung ein eigenes, hochkomplexes Phänomen; vgl. hierzu *Wright*, Paul: In Fresh Perspective, 2006 (Vertreter des sog. „Radical New Perspective on Paul“), und *Stendahl*, Paul among Jews and Gentiles, 1976 (Vertreter des sog. „New Perspective on Paul“). Eine Bewertung der Bedeutung der „New Perspectives“ für die lutherische Theologie bietet *Holm*, Beyond juxtaposing Luther and the ‚new perspective on Paul‘, LuJ 80 (2013), S. 159, sowie *Schröter*, ‚The New Perspective on Paul‘ – eine Anfrage an die lutherische Paulusdeutung?, LuJ 80 (2013), S. 142, und *Slenczka*, Die Neue Paulusperspektive und die lutherische Theologie, LuJ 80 (2013), S. 184.

³ Vgl. zur gesellschaftssoziologischen Theorie der Säkularisierung *Taylor*, A Secular Age, 2007. Eine kirchengeschichtliche Untersuchung von der Säkularisierung bietet *McLeod*, Religion and the People of Western Europe, 1789–1989, 2. Auflage, 2000.

⁴ Zum Beispiel im Frühwerk des Göttinger Theologen *Friedrich Gogarten*, der – ähnlich wie der Bonner Jurist *Carl Schmitt* – eine politische Ethik verfocht, die durchaus antidemokratisch war, s. *Gogarten*, Politische Ethik, 1932, und Bonner *Schmitt*, Politische Theologie, 1922.

häufiger bei *Melanchthon* vorkommt.⁵ Populär wurde das Thema Gesetz wohl erst durch *Lucas Cranach dem Älteren* (1472–1553), den ernestinischen Hofmaler und Wittenberger Bürgermeister, der durch tiefe berufliche und emotionale Verbindungen mit *Luther* und *Melanchthon*⁶ die Bildseite der lutherischen Reformation schuf. Seit 1529 fertigte *Cranach* eine ganze Reihe von Allegorien über das theologische Thema „Gesetz und Evangelium“ aus, womit er „den positiven Gehalt der Reformation in der Formensprache der Kunst“ zum Ausdruck zu bringen versuchte.⁷

Eine von diesen Allegorien befindet sich im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg (Gm220/Gm221).⁸ Das Bild, ursprünglich aus zwei Tafeln bestehend, verdeutlicht in pädagogischer Weise links das Gesetz und rechts das Evangelium. In der Mitte befindet sich ein Baum, dessen linke Seite eingegangen ist, wohingegen die rechte Seite in voller Pracht ist. Links, wo das Gesetz dargestellt ist, wird der nackte Mensch von Tod und Teufel in die Hölle getrieben, wo andere Teufel und ein zehrendes Feuer ihn warten. Im Hintergrund wird der Ursprung der Sünde dargestellt: Adam und Eva pflücken die Frucht vom Baum des Lebens, verleitet von der Schlange, und sie verbergen ihr Geschlecht (Gen 3,1–7). Im Himmel sieht man ein Motiv aus der traditionellen christlichen Ikonographie: Hier thront Christus als Richter der Welt. Im Vordergrund des Bildes steht Mose, die steinerne Tafel mit den Zehn Geboten haltend, und von prophetähnlichen Gestalten umgeben. In der rechten Bildseite ist die Gnade – der Hauptinhalt des Evangeliums – dargestellt. Im Hintergrund sieht man die Verheißungen des Alten Testaments, die (aus Sicht der christlichen Exegese) Christus präfigurierten, im Symbol der kupfernen Schlange (Num 21,4–9), Mariä Verkündigung (Luk 1,26–38) und die Verkündigung an die Hirten vor Bethlehem (Luk 2, 8–15). Die Vordergrundszene stellt Johannes den Täufer dar, der den nackten Menschen Christus zeigt. Mit der einen Hand weist er auf den gekreuzigten Gottessohn, mit der anderen auf das *Agnus Dei*, das

neutestamentliche und christliche Sinnbild Christi (vgl. ApG 8,32–39 mit Hinweis auf Es 53,7; Joh 1,29).⁹ Anstatt der Hölle wird auf der rechten Bildseite das leere Grab und der siegreichen Christus dargestellt, der den Tod mit Füßen tritt.¹⁰ Sinnfällig hat *Cranachs* biblische und traditionelle Motive damit das Gesetz/Evangelium-Schema in die Kunst übertragen, und dann eben auch dieselbe durch eine gewisse Vereinfachung verschärft.

War *Cranachs* Kunst als eine Zuspitzung und immense Popularisierung der theologischen Aussagen bei *Luther* und *Melanchthon* zu sehen, so ist die über 300 Jahre jüngere Position des einflussreichen Leipziger Juristen *Rudolph Sohm*¹¹ (1841–1917) noch viel deutlicher als eine solche zu betrachten. Seine These, das Recht – somit auch das Gesetz – habe im Grunde nichts mit der Kirche, anders gewendet mit dem Evangelium zu tun, und beide stünden in einem widersprüchlichen Verhältnis zu einander, brachte die reformatorische Spannung in die Neuzeit hinein. In der Einleitung zu seinem weit rezipierten Buch zum Kirchenrecht schrieb *Sohm*: „Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus. Im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche ist es zur Ausbildung von Kirchenrecht gekommen.“¹² In der Kirche gehe es um Gottes Liebe zur Menschheit, im Recht dagegen habe man nur den krampfhaften Versuch des Menschen, Ordnung zu erschaffen, was am Ende die Liebe pervertiere. Letztendlich sei die Kirche also etwas Unsichtbares, und das Recht sei etwas Weltliches, etwas Sichtbares. So *Rudolph Sohm*, Ende des neunzehnten Jahrhunderts, der von *Luthers* Idee der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche ausging, und, muss man sagen, damit dieselbe Idee überstrapazierte.¹³ So provokant und reizvoll die These *Sohms* auch ist, so gebunden ist sie doch an ihren zeitgeschichtlichen Hintergrund: der Kulturkampf *Bismarcks* und der Versuch, die katholische Kirche auch theologisch in die Defensive zu drängen, wie es auch der Berliner Theologe und Wissenschaftslobbyist *Adolf von Harnack* (1851–1930) mit seiner Kritik an den „katholisierenden“ Tendenzen im Laufe der Kirchengeschichte versucht hat.¹⁴ *Sohm* hat seine Auffas-

⁵ S. zu *Luther* WA 7, S. 24, Z. 5–13: „Wen nu der mensch auß den gebotten sein unvormügen gelernet und empfunden hat, das yhm nu angst wirt, wie er dem gebott gnug thue [...] Dan ßo kumpt das ander wort [sc. das Evangelium], Die gottlich vorheyschung und zusagung, und spricht ‚wiltu alle gepott erfüllen, deyner bößen begirde und sund loß werden, wie die gebott zwingen und foddern, Sihe da, glaub in Christum, yn wilchem ich dir zusag alle gnad, gerechtikeyt, frid und freyheyte“ (Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520). S. zu *Melanchthon* ApolCA, Art. IV: „Die gantze schrifft, beide, alts und neues Testament, wird inn die zwey stück geteilet und leret diese zwey stück, nemlich gesetz und Göttliche verheissungen“ (BSELK, S. 268).

⁶ S. so z.B. *Luthers* tröstliche Wörter an *Cranach*, dessen Sohn Hans in Italien kürzlich gestorben war: „Lieber maister Luca, haltet stille! Got will ewren willen brechen, denn er greiff gern ainen da an, das es im am wehesten thut, ad mortificationem nostri, vnd ob wir gleich nit die grosten anfechtung haben, so thun vns doch die vnser, die wir sulen, am wehesten“ (WA.TR 4, S. 505, Z. 27 – S. 506, Z. 4, Nr. 4787, 1537).

⁷ *Kummer*, Reformatorische Motive in der Kunst *Cranachs*, seines Sohnes und seiner Schule, 1958, S. 54.

⁸ Vgl. *Thulin*, *Cranach-Altäre der Reformation*, 1955, S. 126.

⁹ Vgl. zum motivgeschichtlichen Hintergrund *Holl*, Lamm, Lamm Gottes, in: LCI, Bd. 3, S. 7.

¹⁰ Vgl. *Palli*, Höllenfahrt Christi, in LCI, Bd. 2, S. 322.

¹¹ Vgl. zu *Sohm* *Landau*, *Rudolph Sohm*, in: *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen*, 2001, S. 587, sowie *Stoedt*, Wort und Recht. *Rudolph Sohm* und das theologische Problem des Kirchenrechts, 1962.

¹² *Sohm*, *Kirchenrecht*, Bd. I, 1892, S. X.

¹³ Vgl. zur Ekklesiologie *Luthers* WA 18, S. 652, Z. 23: „Abscondita est Ecclesia, latent sancti“ (*De servo arbitrio*, 1525); WA 50, S. 628–644 (*Von den Konziliis und Kirchen*, 1539). In *Von den Konziliis* geht *Luther* davon aus, dass die sichtbare Kirche (mindestens) sieben Kennzeichen hat, und zwar das Wort, die Taufe, das Abendmahl, die Schlüssel, das kirchliche Amt, das Gebet und das Kreuz.

¹⁴ Vgl. zur rechtsgeschichtlichen Bewertung des Themas „Kulturkampf und Christentum“ *Ruppert*, *Kirchenrecht und Kulturkampf*. Historische Legitimation, politische Mitwirkung und wissenschaftliche Begleitung durch die Schule *Emil Ludwig Richters*, 2002. S. auch *Harnack*, *Das Wesen des Christentums*, 3. erneut durchgesehene Auflage, 2012. Vgl. zu *Harnack* *Nowak/Oexle* (Hrsg.), *Adolf von Harnack*. Theologe, Historiker, Wissenschaftspolitiker, 2001.

sungen später jedoch noch nuanciert, indem er anerkannte, dass es ein Kirchenrecht gab, das die Liebe nicht pervertierte, nämlich das sog. „altkatholisches Kirchenrecht“. Trotzdem blieb *Sohm* zu dem Ansatz der zeitgenössischen katholischen Kirche auf Distanz, insofern diese seines Erachtens von dem „neukatholischen Kirchenrecht“ immer noch versuchte, Ordnung in der Welt zu schaffen.¹⁵

Unterzieht man die ursprüngliche These *Sohms* einer historischen Nachprüfung, sieht das Bild aber ganz anders aus.¹⁶

III. Gesetz und Recht in der lutherischen Reformation

Wohl denkt man bei der Reformation vielleicht nicht in erster Linie an die Themen „Gesetz und Recht“. Was ins Auge springt, sind eher die Versuche der Reformatoren, Religion und Frömmigkeit zu erneuern.¹⁷ Dabei blieb es aber nicht; *volens volens* haben die Reformatoren dazu beigetragen, dass neue religiöse Kulturen in Europa entstanden sind, obwohl das nicht ihr Ziel gewesen war. Gerade deswegen war die Reformation keineswegs ein rein ‚religiöses‘ Ereignis; sowohl kurz- als auch langfristig hatten die kirchlichen Veränderungen des 16. Jahrhunderts auch unmittelbare Implikationen für die Gesellschaft insgesamt, und somit auch für das Recht.¹⁸

Luther und *Melanchthon* hatten zwar die *cranach'schen* Dialektik zugestimmt; das heißt aber nicht, dass sie das Gesetz völlig außer Betracht ließen. Als der Bauernaufstand und die radikalen Theologien eines *Karlstadt* und

eines *Müntzers*,¹⁹ sowie die Behauptungen der sogenannten Antinomisten, christliche Religion habe nichts mit dem Gesetz zu tun, da Christen frei seien, wie es *Luther* selbst gelehrt habe, die Wittenberger Mitte der 1520ern überzeugt hatten, dass ein theologisches Nachdenken über die Strukturen des Soziallebens notwendig war, um die göttliche Ordnung – die *gute Policey* – zu bewahren, begannen diese theologisch über „gesetzliche“ und ordnungsmäßige Fragen nachzudenken.²⁰ Rechtliche Überlegungen befinden sich somit schon im Kern der Theologie der Reformatoren.²¹ Im Folgenden wird dieses anhand drei Wittenberger Theologen dargestellt. Der Theologe Johannes Calvin (1509–1564) wird dabei außer Betracht gelassen, obwohl man durchaus behaupten kann, dass Recht und Gesetz in seinem Werk eine noch größere Rolle spielen als bei seinen drei Kollegen.²²

1. Martin Luther

Martin Luther – jener Wittenberger Theologe, dessen Veröffentlichung der 95 Thesen zur Ablassfrage nächstes Jahr Jubiläum feiert – hat wohl ursprünglich die Auffassung vertreten, die in voller Übereinstimmung mit der Deutung *Sohms* ist: In der Religion gehe es nur um Glauben und Liebe. Angesichts der Herausforderungen der radikalen Reformatoren und des Bauernkrieges begann er Mitte der 1520er Jahre, seine Dreiständelehre zu entwickeln, d.h. die traditionelle Lehre von der Gesellschaft als aus drei Schichten bestehend.²³ Im feudalen Europa des Mittelal-

¹⁵ Vgl. z.B. *Sohm*, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, 1918.

¹⁶ Vgl. zur Kritik an *Sohm Honecker*, Gibt es ein „evangelisches“ Kirchenrecht?, *ZThK* 102/1 (2005), S. 93.

¹⁷ So lautet z.B. die These der *EKD*, die Reformation sei „wesentlich ein religiöses Ereignis“ gewesen. S. *Kirchenamt der EKD*, Rechtfertigung und Freiheit: 500 Jahre Reformation 2017, *ekd.de*, http://www.ekd.de/download/2014_rechtfertigung_und_freiheit.pdf, Abruf v. 04.07.2016. Diese beinahe heilgeschichtliche Deutung der Reformation wurde von den Kirchenhistorikern *Thomas Kaufmann* und *Heinz Schilling* scharf kritisiert, s. *Kaufmann/Schilling*, Die *EKD* hat ein ideologisches Lutherbild, *welt.de*, <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article128354577/Die-EKD-hat-ein-ideologisches-Luther-Bild.html>, Abruf v. 04.07.2016.

¹⁸ Die Implikationen der Reformation für das gesellschaftliche Leben wird in der historischen Forschung mit dem Namen Konfessionalisierung bezeichnet, s. grundlegend *Schilling*, Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur, in: ders., Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, 2002, S. 646. Spezifisch auf dem Gebiet des Rechts haben *John Witte, Jr.*, *Christoph Strohm* und *Mathias Schmoeckel* die wechselseitige Abhängigkeit zwischen Theologie und Jurisprudenz im konfessionalisierten Europa nachgewiesen; s. *Witte, Jr.*, Law and Protestantism: The Legal Teachings of the Lutheran Reformation, 2002, *Strohm*, Calvinismus und Recht. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit, 2008, sowie *Schmoeckel*, Das Recht der Reformation, 2014.

¹⁹ S. z.B. die Aussagen *Thomas Müntzers* in seiner „Auflegung des andern vnterschyds Danielis deß propheten“, 1524: „Es ist war und weiß vorwar, das der geist Gottis itzt vilen außerwelten frumen menschen offenbart, eine treffliche unüberwintliche zukünftige reformation von grossen nöthen sein, und es muß volfüret werden [...] Aber das funffte [Reich] ist dis, das wir vor augen haben [...] Die pfaffen und alle böse geitslichen seint schlangen, [...] und die weltliche herren und regenten seint öle [...] Got sey gelobt, es ist so groß worden, wann euch andere herren odder nachpawrn schon umb des ewangelion willen verfolgen, so wurden sie von yrem eygen volck vortrieben werden. Das weiß ich vorwar. [...] So wyr nhun Gott fürchten, warumb wollen wir uns vor losen, untüchtigen menschen entsetzen?“, in: *Franz/Kirm* (Hrsg.), *Thomas Müntzer: Schriften und Briefe*. Kritische Gesamtausgabe, 1968, S. 255 f., 263.

²⁰ Vgl. zum Thema „Gute Policey“ *Simon*, „Gute Policey“. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, 2004.

²¹ Man muss sich klarmachen, dass *Luthers* Infragestellung der kirchlichen Autorität seit 1517 auch zum Angriff der Kirche als Rechtsinstitution geworden ist. Vgl. *Schmoeckel*, (Fn. 15), S. 4 ff. Es ist nicht unerheblich, dass *Luther* am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu *Wittenberg* nicht nur die an ihm gerichtete *Bannandrohungsbulle Exurge Domine* verbrannte, sondern auch das *Decretum Gratiani* und scholastische Werke. Vgl. zu diesem Happing *Kaufmann*, Geschichte der Reformation, 2009, S. 286 ff. und den von *Melanchthon* verfassten Aushang in der Universität: „[...] impii pontificiarum constitutionum et Theologiae scholasticae libri cremabuntur [...]“ (WA 7, S. 183, Z. 5 f.).

²² Vgl. *Strohm*, (Fn. 18), sowie *Elonheimo*, Das Universale Recht bei Johannes Calvin, 2006.

²³ S. zur *Luthers* Dreiständelehre *Bayer*, *Martin Luthers Theologie*, 2007, S. 110.

ters waren das die *oratores* (die, die beten), die *bellatores* (die, die kämpfen) und die *laboratores* (die, die arbeiten).²⁴ Auch in der zeitgenössischen scholastischen Moralphilosophie kam das Dreierschema vor, so z.B. in der *Margarita Philosophica* des Freiburger Kartäusermönchs *Gregor Reisch* (gest. um 1470), der die Pseudo-Aristotelischen *Oeconomica* ausgelegt hat. *Reisch* schrieb, dass die Moralphilosophie in drei Elementen gegliedert sei: „*politicam/economicam/et monasticam diuidunt*“. In der gesamten *ethica* geht um die Tugenden („*de virtutibus: vitijs et felicitate hominis disserit*“). Die *politica* handelt von der Regierungskunst („*Politica regimen multitudinis regni vel ciuitatis*“), die *economica* von der Familie und dem Haus („*Economica vnus familie aut domus*“) und die *monastica* von der individuellen Ethik („*Monastica priuati hominis gubernationem edocet*“).²⁵

Luther hatte diese – und andere Auffassungen – übernommen und daraus seine eigene Ethik (in meinem Verständnis: Lehre vom rechten Gebrauch des Gesetzes) konzipiert, indem er von dem Hausstand (*oconomia*), der Gesellschaft oder der Regierung (*politia*) und der Kirche (*ecclesia*) sprach. Diese Ständen wurden von *Luther* als „heilige“ und „rechte“ bestimmt²⁶ und er deutete sie als Lebenssphären, in denen jede Christin und jeder Christ gleichzeitig leben. Hierbei geht es vor allem um Beziehungen: Im Hausstand sind es die Beziehungen zwischen Hausvater bzw. Hausmutter und Kindern oder Dienstboten, im Staat sei es das Verhältnis zwischen Fürsten und Untertanen, und in der Kirche die Beziehung zwischen Geistlichen und Laien, zwischen Pfarrer und der Gemeinde, wie *Luther* es in der Haustafel, dem Anhang zum Kleinen Katechismus von 1529, darstellte.²⁷ Ziel ist es, diese Relationen angemessen und recht zu bewahren: „Ein jeder lern sein lection, So wird es wol im hause ston“.²⁸

In *Luthers* Genesisvorlesungen, gehalten in Wittenberg ab der Mitte der 1530er, lehrte der Reformator, dass Gott schon in der Schöpfung die Kirche eingesetzt, also ordi-

niert hat, so dass Adam und Eva ihm gehorchen und ihn ehren können. Danach hat er den Hausstand erschaffen, indem er Adam die Aufgabe gegeben hat, die Erde zu kultivieren und mit Eva die Menschheit zu vergrößern. Nach dem Sündenfall aber, als der Mensch gegen die göttliche Ordnung rebelliert hatte, schuf Gott den Staat, um die Ordnung gegen die Sünde zu schützen.²⁹

Luther war durchaus von einer negativen Anthropologie bestimmt; obwohl Gott die gute Ordnung durch das Gesetz bewahrte, traute es *Luther* nicht dem Menschen zu, vom Gesetz etwas lernen zu können. Somit blieben die gesellschaftlichen, juristischen Konsequenzen von *Luthers* Gesetzesverständnis eher begrenzt.

2. Philipp Melanchthon

Ähnlich wie *Luther* dachte *Melanchthon*, dass die Menschen der Ordnung bedürfen, um Gottes Schöpfung nicht ganz zu zerstören. Obwohl das von ihm benannte zereemonielle Gesetz und die israelitischen Rechtsvorschriften die Christen nicht betreffen – der Reformator schließt sich hier ApG 15 an – heißt das für *Melanchthon* gerade nicht, dass Gesetze überhaupt nicht gelten: „Dise errinnerung [sc. dass die Zeremonien nicht die Christen betreffen] ist not zu wissen, das man nicht uff Thomas Muntzers und Straussen fantasy fall, die sagten, ein christ mußte nach dem gesetze Moisi urteil sprechen [...] und wolden das gewöhnlich romisch recht, das mann ietzund braucht, vertilgen“.³⁰ Das römische Recht ist prinzipiell für *Melanchthon* eine Quelle zur guten Ordnung.

Luthers Theorie, die Gesellschaft bestehe aus drei „Ständen“, lehnte er jedoch ab. Wie *Luther D. Peterson* überzeugend nachgewiesen hat, hat *Melanchthon* das Argumentationsmuster der Dreiständelehre in seiner Edition von *Justus Menius*‘ (1499–1558) Traktat über das Notstandsrecht aus den Jahren des Schmalkaldischen Krieges vorweggenommen. Hatte *Menius*, ähnlich wie spätere lutherische Theologen, die Dreiständelehre als Kritik gegen unrechte Obrigkeiten und Geltendmachung kirchlicher Autorität verstanden, sah *Melanchthon* darin eine religions- und sicherheitspolitische Gefahr, die er durch eine Auslassung wahrnahm.³¹

²⁴ Vgl. *Oexle*, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter: Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Graus (Hrsg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, 1987, S. 65; *Duby*, Les trois ordres ou L’imaginaire du féodalisme, 1978.

²⁵ *Reisch*, *Margarita Philosophica*, 1517, lib. XII, c. II.

²⁶ Vgl. WA 26, S. 504, Z. 30–S. 505, Z. 5: „Aber die heiligen orden und rechte stiffe von Gott eingesetzt sind diese drey: Das priester ampt, Der Ehestand, Die weltliche öberkeit, Alle die, so ym pfarampt odder dienst des wortes funden werden, sind ynn einem heiligen, rechten, guten, Gott angenehmen order und stand, als die da predigen, sacrament reichen, dem gemeinen kasten furstehen, küster und boten odder knechte, so solchen personen dienen etc. Solchs sind eitel heilige werck für Gott, Also wer Vater und mutter ist, haus wol regirt und kinder zeucht zu Gottes dienst, ist auch eitel heiligthum und heilig werck und heiliger orden, Des gleichen, wo kind odder gesind den Eldern odder herrn gehorsam ist, ist auch eitel heiligkeit, und wer darynn gefunden wird, der ist ein lebendiger heilige auff erden“ (*Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis*, 1528).

²⁷ WA 30 I, S. 397–402.

²⁸ WA 30 I, S. 402, Z. 3 f.

²⁹ Vgl. WA 42, S. 76–79 (*Genesisvorlesung*, 1535–1545).

³⁰ *Melanchthon*, Hauptartikel Christlicher Lere, 2002 [1553], S. 176 f.

³¹ S. *Peterson*, Justus Menius, Philipp Melanchthon and the 1547 Treatise, *Von der Notwehr Unterricht*, ARG 81 (1990), S. 158. Die verschiedenen Editionen des Traktates sind neulich herausgegeben worden von *Schneider* (Hrsg.), Politischer Widerstand als protestantische Option. Philipp Melanchthon und Justus Menius: Von der Notwehr (1547), 2014.

Seit der zweiten Ausgabe seiner *Loci Theologici* von 1535 lehrte *Melanchthon*, dass das Gesetz drei Gebräuche hat.³² Erstens das *civile*, das den Menschen Disziplin lehrt („[...] omnes homines disciplina quadam“). Dazu hat Gott verschiedene Mittel ordiniert: „magistratus, legem, doctrinam, poenas“. Mit Paulus lehrt *Melanchthon*, dass das Gesetz ein Zuchtmeister zu Christus ist (vgl. Gal 3,24): „Lex est paedagogus in Christum“. Der zweite Gebrauch des Gesetzes ist theologisch; das Gesetz lehrt den Menschen, wie unvollkommen er ist. Dieser Gebrauch schreckt das menschliche Gewissen auf: „Secundum officium [...] est, ostendere peccata, accusare, perterrefacere et damnare conscientias“, so dass der Mensch im Evangelium der Tröstung Zuflucht finden kann.³³

Zu diesen zwei Gebräuchen, die auch *Luther* lehrte, fügte *Melanchthon* nun einen dritten Gebrauch hinzu, und zwar den Gebrauch der *renati*, der durch den Glauben an Christus Wiedergeborenen. Die *renati* tun gute Werke aus freiem Willen; nicht, um Heil zu erwerben, sondern weil ihre Werke Gott wohlgefällig sind und weil sie Gott gehorchen wollen.

Die gesellschaftlichen Konsequenzen des theologisches Rechts- und Gesetzesverständnisses von *Melanchthon* sind weitaus gravierender und deutlicher als die von *Luther*. So sah *Melanchthon* in den Gesetzen die Möglichkeit, Ordnung (wieder-)herzustellen und der Jugend ein tugendhaftes Leben beizubringen. So sagte er in einer Rede von 1538 über die Entstehung des Gesetzes, nichts im Leben sei „nützlicher, als den Menschen eine gute und ehrenhafte Meinung über die Gesetze fest einzuprägen“. Es gäbe für das Leben und den Tod „keinen größeren Schaden“ als „die Menschen daran zu gewöhnen, die Gesetze zu verachten und zu verspotten“.³⁴

Dazu war das Naturgesetz für ihn eine moralische „Richtschnur der Erkenntnis des Willen Gottes ebenso wie aller Gesetze“.³⁵ Anders als bei *Luther* hat also *Melanchthons* Rechtsdenken eine unmittelbare Anwendungsmöglichkeit. Durch seinen Wittenberger Schülerkreis und die rapide Verbreitung seiner Gedanken in Europa war *Melanchthon* einer der Wegbereiter und För-

derer der mit der Konfessionalisierung zusammenhängenden Sozialdisziplinierung.³⁶

3. Niels Hemmingsen

Auf die Dauer spielte jedoch die Dreiständelehre eine große Rolle in den Gesellschaftsformationen des frühneuzeitlichen Europas. Anders als von *Luther* gedacht, wurden die drei Stände im späten 16. Jahrhundert und im 17. Jahrhundert zu den Gesellschaftsklassen der Geistlichen, der Regenten und der Bürger.³⁷ Die dynamische, relationsorientierte – man muss wohl auch sagen: eher weltferne – Interpretation *Luthers* war durch eine praxisorientierte Deutung der theologischen Begriffe in politische Kategorien ersetzt worden. Die Dreiständelehre bildete somit einen lutherischen Beitrag zu dem politischen Diskurs im frühneuzeitlichen Europa.³⁸ In den skandinavischen Ländern lässt sich dies besonders gut illustrieren. *Kajsa Brilkmans* Forschungen haben ergeben, dass politische und theologische Schriften aus der frühen schwedischen Reformation (bis 1544) Vokabular der drei Stände verwenden, um die „richtigen“ Verhältnisse zwischen Geistlichkeit und Gemeinde, König und Untertanen und Hausvorstehendem und Hausgesinde zu konstruieren.³⁹

Im benachbarten Dänemark war das *Danske Lov* (Dänisches Gesetz) des absolutistischen Königs *Christian V* (1670–1699) von 1683 in sechs Bücher gegliedert, davon sind die ersten drei eine Überarbeitung der lutherischen Dreiständelehretradition. Das erste Buch des Gesetzes handelt vom „Retten og Rettens Personer“ (das Recht und die Personen des Rechts), das zweite von „Religion og Gjestligheden“ (die Religion und die Geistlichkeit) und das dritte vom „Verdslig- og Huus-Stand“ (der weltliche- und Hausstand).⁴⁰

Schon 100 Jahre früher hatte die Dreiständelehre in Dänemark Einzug erhalten, da diese eine besondere Rolle in den theologischen Entwürfen *Niels Hemmingsens* spielte. *Hemmingsen*, 1513 auf der dänischen Ostseeinsel Lolland geboren, wuchs in dürftigen Verhältnissen auf, hatte aber

³² Luther hat auch von drei Gebräuchen des Gesetzes gesprochen (WA 10 I 1, S. 456, Z. 8 ff., *Epistel am Neujahrstag zu Gal 3*, 1522), aber sein Verständnis davon ist anders als das von *Melanchthon*. Laut Luther sind die drei Gebräuche verschiedene Haltungen, die die Christin oder der Christ gegenüber dem Gesetz einnehmen können. Vgl. *Schulken*, *Lex efficax*. Studien zur Sprachwerdung des Gesetzes bei Luther im Anschluß an die Disputationen gegen die Antinomer, 2005, S. 238; ferner *Schmoeckel*, (Fn. 18), S. 25.

³³ CR 21, 405–406 (*Loci Theologici, secunda aetas*, 1535).

³⁴ MD IV, S. 303. Lateinisches Original in CR 11, 357 (Nr. 49): „Nihil in vita utilius est, quam inserere atque installare animis bonam et honorificam opinionem de Legibus. Nec ulla maior est vitae ac morti pernicies, quam assuefacere animos ad leges contemnendas aut cavillandas“ (*De dignitate legum oratio*, 1538).

³⁵ *Schmoeckel*, (Fn. 18), S. 33.

³⁶ Vgl. zur rechtshistorischen Entwicklung Europas in der Frühen Neuzeit *Berman*, *Law and Revolution*, Bd. II: The Impact of the Protestant Reformation on the Western Legal Traditions, 2003.

³⁷ Vgl. hierzu *Schorn-Schütte*, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühen Neuzeit*, 1996, und *Heckel*, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, 1968.

³⁸ Vgl. *Schorn-Schütte*, *Gottes Wort und Menschenherrschaft. Politisch-Theologische Sprachen im Europa der Frühen Neuzeit*, 2015, und von *Friedeburg*, *In Defense of Patria: Resisting Magistrates and the Duties of Patriots in the Empire from the 1530s to the 1640s*, *SCJ XXXII/2* (2001), S. 357.

³⁹ Vgl. *Brilkman*, *Undersåten som förstod. Den svenska reformatiska samtalsordningen och den tidigmoderna integrationsprocessen*, 2013.

⁴⁰ In *Secher* (Hrsg.), *Kong Christian Den Femtis Danske Lov*, 1911 liegt eine Quellenedition vor. Zum *Danske Lov*, s. ferner *Tamm* (Hrsg.), *Danske og Norske Lov i 300 år*, 1983.

offenbar eine intellektuelle Begabung. Er war in den Kapiteln zu Roskilde und Lund geschult worden, bevor er Mitte der 1530ern nach Wittenberg ging, um bei *Luther* und *Melanchthon* zu studieren. Anfang der 1540ern kehrte er zurück in sein Heimatland, wo er in Kopenhagen eine Professur erhielt, zunächst in der philosophischen Fakultät, ab 1553 in der theologischen Fakultät, in der er fast 30 Jahre lehrte. Er war auch als theologischer und juristischer Berater des dänischen Königs *Frederik II* (1559–1588) tätig. Jedoch wurde er vom König 1579 suspendiert, nachdem *Frederik* und sein Schwager Kurfürst August von Sachsen (1553–1586) zu der Meinung gekommen waren, *Hemmingsens* Abendmahlslehre sei unlutherisch und deswegen nicht mit dem religionsrechtlichen Beschluss des Augsburger Reichstagsabschieds von 1555 vereinbar, der nur eine lutherische Theologie anerkannte, die sich innerhalb des Rahmens der *Confessio Augustana* halte. Für den Rest seines Lebens wohnte *Hemmingsen* in Roskilde, blieb aber weiterhin als Gutachter im Dienst des Königs tätig.⁴¹

Hemmingsen versuchte in seiner Theologie, die Gedanken der beiden Wittenberger Lehrer zu kombinieren. So ging er davon aus, dass es drei von Gott eingesetzte Stände gebe, aber fügt hinzu, dass der dritte Gebrauch des Gesetzes auf exemplarische Weise das christliche Verhalten zeigt – das gilt zwar sowohl für die *renati* als auch im *usus civilis*, wie *Hemmingsen* in seiner dänischsprachigen theologischen Dogmatik *Liffsens Vey* von 1570 erklärt.⁴² Ausgangspunkt der Gesetzeslehre bei *Hemmingsen* ist, dass die Rolle des Gesetzes im Christentum abzuerkennen sei „deß Teuffels verblendung vnd lügenhaftige Kunst“.⁴³ Nun hat laut *Hemmingsen* das Gesetz ein „Nutz“, das „dreyerley [ist]/ nemlich/Eusserlich/Innerlich vñ Geistlich“ – wie bei *Melanchthon*. Im äußerlichen Gebrauch betrifft das Gesetz die Regel, „nach welcher ein jeder sein Leben anstellen sol“, und zwar in Form von drei „Lebenssphären“: erstens die der Eltern und ihrer „Väterlichen vermahnungen“, die Kindern und Gesinde nützlich sein können, „nicht allein im Geistlichen/ sonder auch im Weltlichen Regiment“ – die Sphäre des *oikos* bereitet sozusagen die obere Sphären vor; zweitens die der Obrigkeit, der die „eusserliche Zucht deß Mosaischen Gesetzes befohlen“ sei; und drittens die der „Kirchendiener“, die verpflichtet seien, „nach des Göttlichen Gesetzes Richtschnur/ ire Zuhörer zu einem eusserlichen ehrbaren Leben“ zu halten.⁴⁴ All das bezieht sich aber erstmals nur auf den äußerlichen Gebrauch.

Hemmingsen fügte – eher knapp – einen Abschnitt über den zweiten Gebrauch hinzu. Dieser handelt darüber,

dass der Mensch sich „für den Richterstuel Gottes gestellet werden muß/vñ Rechenschafft geben/ob er von allen Kräfften dem Gesetz ein genügen/oder nit/gethan habe“⁴⁵ Am Ende muss aber der Mensch eingestehen, dass er das Gesetz nicht völlig beachtet hat – und ist damit an Gottes Gnade angewiesen. Das ist bei *Hemmingsen* nicht anders als bei *Luther* und *Melanchthon*. Das Novum ist in seinem Verständnis des dritten Gebrauchs des Gesetzes zu sehen. Wie bei *Melanchthon* hat dieser „statt vnd raum in denen so widergeboren sindt“.⁴⁶ Der im Glauben gerechtfertigte Christ will *Hemmingsens* Erachtens nach Gott gehorsam sein, weswegen er „sihet [...] auff ein neuwes in das Gesetz/ vnd setzet ihm das als ein vnbetriegliche Regul vñ Richtschnur für die Augen“.⁴⁷ *Hemmingsens* Sprachgebrauch verdeutlicht aber, dass diese „Regul“ dieselbe ist, die im ersten Gebrauch gilt. Solche Gedanken gibt es bei *Melanchthon* nicht; sie tauchen erst wieder bei späteren Theologen wie *Johann Gerhard* (1582–1637) auf. Anders als bei *Hemmingsen* sind die Stände aber bei *Gerhard* zu einem Prinzip kirchlicher Leitung geworden.⁴⁸ Laut *Gerhard* bestehe nicht die Welt, sondern die Kirche aus drei Ständen; die Kirche sei die Gesellschaft an sich.

Das 17. Jahrhundert brachte im Allgemeinen die Formalisierung der lutherischen Dreiständelehre mit sich; so schrieb beispielsweise Mitte des Jahrhunderts der deutsch-dänische Rechtsgelehrte *Dietrich Reinkingk* (1590–1664) in seinem Werk „Bibliche Policey“ über „De[n] Geistliche[n] Stand“, der „fürnemlich die Religion oder Gottesdienst zu versehen“ habe, und „Die Custodia, Bewahrung vnd Observantz deß Gesetzbuch“, was „die erste vnd fürnemste Sorge/ der weltlichen hohen Obrigkeit vnd Regenten seyn“ müsse, sowie über den Ehestand, der durch die „Priesterliche Copulation/ Benediction vnd Einsegung Braut vnd Bräutigams“ entstanden worden sei, ja „im Himmel gemacht“ sei, „ohne Vnterscheyd der Nationen vnd Völcker“.⁴⁹ *Reinkingks* Interpretation der Dreiständelehre ist deutlich juristisch: „Alle Menschen in allen Ständen müssen endlich vor Gericht erscheinen/ vnd dem Richter aller Welt/ wie sie in jhrem Beruff/ Ampt vnd Stande gehandelt/ Rechenschafft geben“.⁵⁰

IV. Fazit

Obwohl *Hemmingsen* Gedankengut sowohl von *Luther* als auch von *Melanchthon* rezipiert hat, scheinen seine Schlussfolgerungen, die er daraus zog, näher bei *Melanch-*

⁴¹ Zur Biographie *Hemmingsens*, vgl. *Jabukowski-Thiessen*, *Hemmingsen*, in: RGG 3, Sp. 1623.

⁴² *Liffsens Vey* wurde 1570 in Kopenhagen auf Dänisch gedruckt, und 1582 erschien in Frankfurt am Main eine deutsche, auf der 1574 in Leipzig herausgegebene lateinische Version basierte Ausgabe, *Hemmingsen*, *Weg deß Lebens/ Das ist/ Christliche/ wahre/ vnd in heyliger Schrift wolgegründete Unterweisung*.

⁴³ *Hemmingsen*, (Fn. 42), S. 31.

⁴⁴ *Hemmingsen*, (Fn. 42), S. 56.59.63.

⁴⁵ *Hemmingsen*, (Fn. 42), S. 66.

⁴⁶ *Hemmingsen*, (Fn. 42), S. 71.

⁴⁷ *Hemmingsen*, (Fn. 42), S. 72.

⁴⁸ *S. Heckel*, (Fn. 37), S. 149, sowie *Stenbak*, *Ecclesia particularis – respublica christiana*, in: KHS (1975), S. 34–60.

⁴⁹ *Reinkingk*, *Bibliche Policey*, Das ist: Gewisse/ auß Heiliger Göttlicher Schrift zusammen gebrachte/ auff die drey Hauptstände: Als Geistlichen/ Weltlichen/ vnd Häußlichen/ gerichtete Axiomata, oder Schlußreden, 1653 (VD17 23:325928Q), Fol.)(1r,)(2r und)()(5r.

⁵⁰ *Reinkingk*, (Fn. 49), Fol.)()()(iiv.

thon zu liegen. Man sollte, so der dänische Theologe, im Gesetz „deß Lebens Spiegel/nach welchem sie [sc. die Christen] all jhr thun richten sollen/ zu der Ehr Gottes/ zu jrer Heyl vnd Wolfahrt/vñ aufferbawung des Nechsten/ fürstellē“ sehen.⁵¹ Sicher ist, dass *Luther*, *Melanchthon* und *Hemmingsen* versuchten, das gleiche Problem zu lösen: Wie kann man redlich theologisch von *moralischem Handeln* des Menschen reden? Angesichts der schlechten Lage der Menschheit war es nicht genug, über den Glauben an Christus und die Rechtfertigung des Sünders zu philosophieren. Das galt zwar immer noch, aber die Wittenberger Reformatoren waren zu dem Schluss gekommen, dass es um der Ordnung Gottes willen notwendig war, „gesetzlich“ über das menschliche Leben zu reden. Mit *John Witte* kann man sehr wohl von einem doppelten Erbe der lutherischen Reformation sprechen: Die Reformation hat versucht, den Menschen von Ordnungen, die vom Menschen, nicht vom Gott kamen, freizusetzen, und hat gleichzeitig neue Ordnungen eingeführt, die darauf abzielten, die menschliche Gemeinschaft zu regulieren.⁵² So zum Beispiel griffen die Reformatoren – auch *Niels Hemmingsen* – zum kanonischen Recht zurück, als sie versuchten, neue Ordnungen zu erschaffen.⁵³ In der Eheordnung *Frederiks II.* von 1582 – von *Hemmingsen* verfasst – heißt es so z.B., dass die Eintragung dreimal vor einer Hochzeit bewirkt werden sollte und genaue Bedingungen für Eingehung und Aufhebung der Ehe wurden aufgelistet.⁵⁴

War aber bei *Luther*, später von *Cranach* und *Sohm* noch schärfer betont, das Gesetz höchst problematisch, war es trotzdem und nichtsdestoweniger notwendig, was *Melanchthon* und *Hemmingsen* betonten. Alle drei waren davon überzeugt, dass Gottes gute Ordnung auf Erden herrschen sollte. Der Unterschied ihrer Ansätze mag wohl darin liegen, wie wichtig diese Auffassung in den Theologien der drei Autoren ist. Bei dem Juristen *Reinkingk* begegnet man einer derartigen Verschmelzung von Theologie und Recht; die drei Stände sind hier soziale Gruppierungen, die kodifiziert werden können.

Somit wohnt seit den Anfängen der lutherischen Theologie eine gewisse Spannung zwischen ‚apokalyptischen‘ und ‚gegenwärtigen‘ Elementen inne. Wie – und überhaupt warum – soll man die Welt ordnen, wenn die Welt bald vergehen wird? Wie die ersten Christen im Mittelmeerraum stellten sich viele Theologen im 16. Jahrhundert, besonders unter den Protestanten, diese Frage.

Die drei Zugänge von *Luther*, *Melanchthon* und *Hemmingsen* sind ebenso drei theologische Umgangsweisen mit dem Recht – falls man einen Vergleich von Gesetz mit Recht akzeptiert. Bei *Luther* begegnet man einem hohen Maß an Misstrauen gegenüber (oder sogar Ablehnung von) Recht. Letztendlich kann das Gesetz laut *Luther* nur dazu führen, dass der Mensch die eigene Sündhaftigkeit erkennt. *Melanchthon* und *Hemmingsen* stimmten zwar *Luther* zu, dass der Mensch ein Sünder ist, betrachteten aber die moralischen Möglichkeiten des Menschen im etwas günstigeren Licht. Beim Erlernen des Gesetzes, so *Melanchthon*, werde die Gerechtigkeitsuche im Menschen erweckt, und *Hemmingsen* ist der Ansicht, das Gesetz verweise den Menschen auf die bei Gott ordinierten Ämter, dessen Ausübung die gute, göttliche Ordnung in der Welt gewährleistet.

⁵¹ *Hemmingsen*, (Fn. 42), S. 86.

⁵² Vgl. zu diesem Deutungsmuster *Witte, Jr.*, (Fn. 18), S. 293–303.

⁵³ Am Beispiel *Wucher* und reformatorischer Rückgriff zum kanonischen Recht, vgl. *Kerridge*, *Usury, Interest and the Reformation*, 2002. Zu *Hemmingsen* und Dänemark, vgl. *Tamm*, *Nolo falcem in alienam messem mittere*. Der dänische Theologe *Niels Hemmingsen* (1513–1600) aus juristischer Sicht, in: *Kroeschel* (Hrsg.), *Gerichtslauben-Vorträge: Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme*, 1983, S. 47–56.

⁵⁴ Die Eheordnung ist ediert von *Secher*, *Corpus Constitutionem Danicae*, Bd. 2, 1889–1890, S. 276–296.